

Strahlenschutzgesetz – Vollzugshinweise <Corona XX>

a) Aufheben der Vollzugshinweise zum 01. Oktober 2022

b) Fortschreibung Vollzugshinweis <Corona 15a→b> (Reaktivierung von Personal in medizinischen Einrichtungen und erforderliche Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz)

- Die Hinweise zum Vollzug strahlenschutzrechtlicher Vorschriften unter den Bedingungen der Corona-Pandemie werden alle bis auf VH <Corona 15a> zum 01. Oktober 2022 aufgehoben und sind nicht mehr grundsätzlich anzuwenden.
- In den nächsten Monaten sind für Einzelfälle, insbesondere im Kontext Aktualisierung der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz, angemessene Übergangslösungen zu treffen. Hinsichtlich des Besuchs von Aktualisierungskursen ist nachdrücklich auf das zunehmende – und auch in 2023 weiterhin bestehende – Angebot an Onlinekursen hinzuweisen.
- Für den Vollzugshinweis VH <Corona 15a> gibt es eine aktualisierte Fortschreibung <Corona 15b>.

Corona ist noch da, Corona liegt für den kommenden Herbst und Winter auf der Lauer, aber Corona ist jetzt anders.

Zwar sind die Infektionsraten nach wie vor beachtlich und steigen teilweise wieder an. Die derzeit beherrschende Virusvariante Omikron ist sehr infektiös, aber mit einem deutlich geringeren Risiko eines schweren oder gar tödlichen Erkrankungsverlaufs als die anfangs vorherrschende Alpha-Variante verbunden. Ferner ist das Risiko einer

ernsthaften Erkrankung mittlerweile aufgrund der Impfungen erheblich reduziert bzw. für weite Teile der geimpften Bevölkerung gering.

Der Gesetzgeber zieht daraus Konsequenzen im Infektionsschutzgesetz (was immer man im Detail davon halten mag).

BMUB hat schon vor einem Monat die Länder aufgefordert, das Rundschreiben wegen reduzierter Anforderungen an den Fachkundeerwerb für Ärzte zurückzunehmen, und kündigte an, Online-Strahlenschutzkurse ab 2023 nicht mehr mit der Corona-Begründung zu tolerieren (FAS-Beschluss zur Neuregelung von Online-Kursen ist in Arbeit). Vor diesem Hintergrund sind die Vollzugshinweise zu Corona nicht mehr angemessen und werden nicht mehr fortgeschrieben.

Ein zum 1. Oktober 2022 taggenaues „Umschalten“ von Corona-Erleichterungen auf strikte Fristeinhaltung wird in manchem Einzelfall nicht durchführbar sein. Hier bitte ich um Vollzug mit Augenmaß.

Beispiel: Wenn ein Pflichtiger einen Aktualisierungskurs unter Überschreitung der 5-Jahresfrist für November 2022 gebucht hat, gilt die Frist als eingehalten. Wer aber schon die Frist deutlich überschritten hat und – womöglich mit Verweis auf das aktuelle Infektionsrisiko – um weiteren Aufschub in den nächsten Sommer 2023 bittet, soll energisch auf das Angebot an Online-Kursen verwiesen und zur zeitnahen Anmeldung (u.U. Bestätigung vorlegen lassen) aufgefordert werden.

Die praktisch obsoleete Tabelle der Vollzugshinweise ist zwecks Übersicht (und zur Erinnerung an verrückte Jahre) beigelegt.

Bitte löschen Sie in den nächsten Tagen den Eintrag zu den „Corona-Ausnahmen“ auf Ihrer Internetseite, um Missverständnisse zu vermeiden.

gez. Eisbach (29.09.2022)